

gischen Angriffe im Rahmen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher bekämpft werden können. Die Anwendung des § 106 StGB wird sich in den gesetzlich begründeten Fällen vor allem gegenüber Personen als notwendig erweisen, die sich aufgrund ihrer feindlichen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR in die Bestrebungen des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher integriert haben und auftragsgemäß oder aus eigenem Entschluß einen feindlich zersetzenden politisch-ideologischen Einfluß in der vom Tatbestand des § 106 StGB beschriebenen Schwere nehmen. Dazu gehören sowohl aus Westberlin, aus der BRD oder anderen nichtsozialistischen Staaten in die DDR einreisende Personen als auch feindliche Elemente in der DDR, die als Einflußpersonen wirksam werden.

Bei der Anwendung des Tatbestandes des § 106 StGB zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und offensiven Bekämpfung von Versuchen des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher treten in der Regel aufgrund der aktuellen feindlichen Vorgehensweise, insbesondere durch die Anwendung verbrämter, getarnter, eine strafrechtliche Relevanz möglichst unterlaufender Mittel und Methoden, komplizierte Probleme der Beweisführung auf. Diese entstehen besonders im Zusammenhang mit der exakten Nachweisführung, der objektiven Eignung, die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung anzugreifen oder gegen sie aufzuwiegeln, bei solchen Handlungen wie

- der Einfuhr und Verbreitung von den Anspruch auf sozialistische bzw. kommunistische Positionen erhebenden Publikationen aus dem Ausland;
- der Herstellung und Verbreitung von "systemkritischen" Konzeptionen, Plattformen, Analysen oder Programmen;
- der Fertigung von einen literarischen Anspruch erhebenden Prosa-, Lyrik- oder anderweitigen Texten;
- der Herstellung von Grafiken, Bildern, Fotomontagen oder anderweitigen bildlichen Darstellungen sowie deren Vielfältigung.

Kopie BStU  
AR 3